

Bezeichnung der Körperschaft

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage WA

2018

Steuernummer

zur Körperschaftsteuererklärung

zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Weitere Angaben/Anträge

Zelle		EUR	Ct
1 frei	Anrechnung von Abzugssteuern nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 36a EStG ¹³		
	<small>Zeilen 2 bis 7 ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften. Diese sind auf der Anlage OT einzutragen.</small>	19.131	
2	Kapitalertragsteuer lt. gesondert übermittelten Steuerbescheinigungen (ohne Beträge lt. Zeile 6)	19.133	
3	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer lt. Zeile 2		
4	Kapitalertragsteuer lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften ⁵⁰ (ohne Beträge lt. Zeile 6)	19.231	
5	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer lt. Zeile 4 (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften) ⁵⁰	19.233	
6	Kapitalertragsteuer , für die die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 Satz 1 EStG nicht erfüllt sind und die Anrechnung auf zwei Fünftel beschränkt ist (lt. gesondert übermittelten Steuerbescheinigungen und lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften; die Kapitalertragsteuer ist in voller Höhe einzutragen; die Beschränkung der Anrechnung erfolgt von Amts wegen)	19.261	
7	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer lt. Zeile 6	19.263	
8	Anrechenbarer Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG sowie nach § 50a Abs. 7 EStG (lt. gesondert übermitteltem Nachweis) (nur bei beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubigern ausfüllen; wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat: für die Zeit der beschränkten Steuerpflicht einbehaltener Steuerabzugsbetrag)	19.134	
9	Solidaritätszuschlag zum Abzugsbetrag lt. Zeile 8	19.234	
	Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG i. V. mit § 26 Abs. 1 KStG ^{16 57}	EUR	
10	Inländische Einkünfte i. S. des § 50d Abs. 10 EStG	16.239	
11	Darauf entfallende festgesetzte, gezahlte, um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, anteilige ausländische Steuer (lt. Nachweis), die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht und auf die die deutsche Steuer nicht angerechnet wurde (§ 50d Abs. 10 Satz 5 EStG)	16.249	
	Angaben zum fortführungsgebundenen Verlust- und/oder Zinsvortrag nach § 8d KStG		
12	Im Veranlagungszeitraum liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. des § 8c KStG vor. Der Antrag nach § 8d KStG wird gestellt. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vollumfänglich vor; insbesondere wurde der Geschäftsbetrieb der Körperschaft vor dem 01.01.2016 zu keinem Zeitpunkt eingestellt oder ruhend gestellt und es hat seit dem Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem schädlichen Beteiligungserwerb vorausgeht, bis zum Schluss des Veranlagungszeitraums 2018 kein Ereignis i. S. des § 8d Abs. 2 KStG stattgefunden.	19.237	1 = ja
13	Erforderliche Angaben zu § 8d Abs. 2 KStG, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums oder Wirtschaftsjahres ein fortführungsgebundener Verlust- oder Zinsvortrag festgestellt wurde	19.238	
	Im Veranlagungszeitraum sind Ereignisse i. S. des § 8d Abs. 2 KStG eingetreten.		1 = ja; 2 = nein
14	Es liegen stille Reserven zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums (§ 8d Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG) vor.	19.239	1 = ja; 2 = nein
	Vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen		
15	Sind vertragliche Vereinbarungen (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Pensionszusagen) mit Anteilseignern und/oder diesen nahe stehenden Personen im Veranlagungszeitraum abgeschlossen bzw. geändert worden? Entsprechende Verträge sind dem Finanzamt vorzulegen.	19.211	1 = ja; 2 = nein
	Vertragsart, Datum des Vertragsabschlusses oder der letzten Vertragsänderung, Name des Vertragspartners <small>Weitere Verträge lt. gesonderter Einzelaufstellung</small>		Höhe der Vergütungen EUR
16			
17			
18			
		EUR	
19	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Anteilseigner und diesen nahe stehende Personen		

Steuernummer

Aufsichtsratsvergütungen an unbeschränkt Steuerpflichtige			
Empfänger der Vergütung: Name, Vorname, Anschrift, zuständiges Finanzamt, ID-Nummer und Steuer- nummer (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	Geleistete Vergütung EUR	darin enthaltene USt EUR	Tag der Zahlung Datum
20			
21			
22			
Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen nach § 138a AO ⁴⁸			
Die Körperschaft			
19.212	1 = ist eine inländische Konzernobergesellschaft i. S. des § 138a Abs. 1 Satz 1 AO.		
27	2 = ist eine beauftragte Gesellschaft i. S. des § 138a Abs. 3 AO.		
	3 = ist eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft eines Konzerns mit ausländischer Konzernobergesellschaft.		
	4 = ist eine einbezogene Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen ist.		
	5 = erfüllt keine der genannten Voraussetzungen.		
Zeilen 28 und 29: Nur in den Fällen der Nummern 3 oder 4 der Zeile 27:			
28	Bezeichnung des Unternehmens, das den länderbezogenen Bericht des Konzerns übermitteln wird:		
	19.214		
29	Länderschlüssel der Finanzbehörde, an die der länderbezogene Bericht des Konzerns übermittelt wird ⁴⁹		19.215
Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 7 EStG an beschränkt Steuerpflichtige			
(z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Lizenzvergütungen)	Geleistete Vergütung EUR	Einbehalten und abgeführt Steuerabzug EUR	Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzug EUR
Empfänger der Vergütung: Name, Vorname, Anschrift (lt. gesonderter Einzelaufstellung)			
30			
31			
32			
33	Vom Betrag lt. Zeile <input type="text"/> wurde der Steuerabzug nach <input type="checkbox"/> § 73f EStDV <input type="checkbox"/> § 50d EStG nicht bzw. nicht in voller Höhe vorgenommen		
34	– in den Fällen des § 73f EStDV: wegen Abführung an <input type="checkbox"/> GEMA an <input type="text"/>		
35	– in den Fällen des § 50d EStG: auf Grund der Bescheinigung bzw. der Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern		
36 frei		Bescheinigung bzw. Ermächtigung vom	Aktenzeichen
37	Steuernummer beim Bundeszentralamt für Steuern <input type="text"/>		
Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Abs. 3 und 4 EStG 2008 ¹⁾			
(lt. gesonderter Erläuterung)			EUR
38	in 2014 abgezogen ⁴⁰		19.244
39	in 2015 abgezogen ⁴⁰		19.245

1) EStG 2008 = Einkommensteuergesetz i. d. Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912).